

**Ordnung für
Beschwerde- und Disziplinarverfahren
im Bayerischen Roten Kreuz (BRK-DO)**

Stand:
29.09.2014

In Umsetzung der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren (Beschluss des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 13 Abs. 3 der DRK-Satzung am 06.09.2012) erlässt der Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes gem. § 17 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 21.07.2011 (Bekanntmachung vom 8.11.2001, StAnz Nr. 47), zuletzt geändert am 7.12.2013 (Bekanntmachung vom 26.2.2014, StAnz Nr. 10), am 29.09.2014 nachfolgende Ordnung für Beschwerde- und Disziplinarverfahren¹:

¹ Soweit in dieser Ordnung die Begriffe „Leitung“, „Disziplinarvorgesetzter“, „Betroffener“ etc. Verwendung finden, sind hierbei stets gleichermaßen weibliche und männliche Angehörige der Gemeinschaften gemeint.

I. TEIL

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes.

- (2) Diese Ordnung regelt
- die Durchführung von Beschwerdeverfahren
 - die disziplinarische Ahndung von Verfehlungen.

(3) Die sich aus der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes ergebenden Rechte, Pflichten und sonstigen Zuständigkeiten von Amtsträgern im Bayerischen Roten Kreuz werden von dieser Ordnung nicht berührt.

(4) Für Auslandseinsätze gelten die Regeln des Bundesverbandes.

(5) Die Würdigung besonderer Leistung richtet sich nach der Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Diese Ordnung gilt nicht für hauptamtliche Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes, soweit diese in Wahrnehmung ihrer arbeits- oder dienstrechtlichen Verpflichtungen tätig sind.

II. TEIL

Konfliktbewältigung

§ 2

Die ehrenamtliche Tätigkeit im Bayerischen Roten Kreuz wird durch die Grundsätze der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes und das verständnisvolle Zusammenwirken der Mitglieder bestimmt. Um Konflikte, die sich durch die Tätigkeit ergeben können, zu lösen und / oder einen Konsens oder Kompromiss zu finden, sollen vor Einleitung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren Gespräche geführt werden. Die Gesprächsergebnisse sind zu dokumentieren.

III. TEIL

Beschwerdeverfahren

§ 3 Anlass der Beschwerde

(1) Der Angehörige einer Gemeinschaft kann sich förmlich beschweren, wenn er glaubt, von Vorgesetzten unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Gemeinschaftsangehörigen verletzt worden zu sein.

(2) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Entscheidung zuständige Leitung der Gemeinschaft kann die Vollziehung einer Maßnahme bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen; sie kann auch andere einstweilige Maßnahmen treffen.

(4) Niemand darf benachteiligt werden, wenn er sich beschwert.

§ 4 Frist und Form der Beschwerde

(1) Die Beschwerde darf frühestens nach 24 Stunden und muss binnen zwei Wochen eingelegt werden, nachdem der Beschwerdeführer von dem Beschwerdeanlass Kenntnis erhalten hat.

(2) Die Beschwerde ist persönlich oder durch einen Bevollmächtigten schriftlich oder mündlich einzulegen. Wird sie mündlich vorgetragen, ist eine Niederschrift von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft aufzunehmen, die der Aufnehmende und der Beschwerdeführer unterschreiben müssen. Von der Niederschrift ist dem Beschwerdeführer eine Kopie auszuhändigen.

§ 5 Durchführung von Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerden sind von der zuständigen Leitung der Gemeinschaft unverzüglich zu behandeln und innerhalb eines Monats schriftlich zu entscheiden. Ist das aus sachlichen Gründen nicht möglich, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Zur Sachverhaltsaufklärung können auch Anhörungen durchgeführt und Zeugen gehört werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

§ 6 Entscheidung

(1) Erweist sich eine Beschwerde als begründet, ist ihr stattzugeben und für Abhilfe zu sorgen. Ist die Beschwerde nicht begründet, ist sie zurückzuweisen.

(2) Die Beteiligten und die nächsthöhere Leitungsebene werden über die beabsichtigten Maßnahmen informiert oder ihnen wird die Zurückweisung der Beschwerde mitgeteilt.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Über eine Beschwerde entscheidet die Leitung der Gemeinschaft, die den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat.

(2) Im Falle einer Beschwerde gegen eine Leitung der Gemeinschaft ist die Beschwerde an die nächsthöhere Leitungsebene zu richten.

(3) Der Beschwerdeführer kann eine weitere Beschwerde bei der nächsthöheren Leitungsebene einreichen, wenn über seine Beschwerde nicht fristgerecht entschieden wird und ein Zwischenbescheid nicht erteilt worden ist.

§ 8 Rücknahme der Beschwerde

Eine Beschwerde kann jederzeit vom Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden.

IV. TEIL DISZIPLINARVERFAHREN

§ 9 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben hat das Bayerische Rote Kreuz Satzungen, Ordnungen und andere Regelungen erlassen. Die Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes haben die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen. Die Verletzung dieser Vorschriften oder verbandsschädigendes Verhalten können ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen. In einem solchen werden die Verfehlungen durch zuständige Mitglieder des Verbandes untersucht und geeignete Schlussfolgerungen gezogen.

(2) Ziel jedes Disziplinarverfahrens ist die Förderung und Aufrechterhaltung des kooperativen Zusammenwirkens aller Beteiligten.

(3) Ist ein Verfahren nach §§ 11, 12 der BRK-Satzung in gleicher Sache eingeleitet, ist ein weiteres Disziplinarverfahren in den Gemeinschaften bis zu dessen Abschluss auszusetzen. Vorläufige Maßnahmen sind zulässig.

§ 10 Verfehlungen

(1) Wer erheblich oder wiederholt schuldhaft seine Pflichten gegenüber dem Roten Kreuz verletzt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder das Gemeinschaftsleben nachhaltig stört, unterliegt den Maßnahmen dieser Ordnung.

(2) Zu den im Einzelfall zu bewertenden Verfehlungen im Sinne dieser Ordnung gehören insbesondere:

- Verstoß gegen die Schweigepflicht und gegen Datenschutzbestimmungen;
- Missbrauch des RK-Wahrzeichens als Kenn- und Schutzzeichen;
- Nichtbeachtung der oder Verstoß gegen die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- Begehen von Straftaten während der Tätigkeit für das Rote Kreuz;

- Sexualisierte Gewalt oder die Vertuschung solcher Vorgänge;
- Gefährdung des Einsatzauftrags;
- Gefährdung von Einsatzkräften und Betroffenen;
- Verbreitung von Unwahrheiten zum Nachteil des Roten Kreuzes;
- Nichtbeachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Dienstbekleidungs-, Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften;
- Beschädigung von Einsatzmitteln und Einrichtungen sowie unerlaubte Benutzung für private Zwecke bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- Mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben bei angeordneten Diensten;
- Wiederholte Weigerung, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen oder an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die Verfehlungen sind nicht abschließend aufgeführt. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

§ 11 Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Art der Disziplinarmaßnahme richtet sich, unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Betroffenen, nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung (Prinzip der Verhältnismäßigkeit). Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

- a. Mündliche Verwarnung (Missbilligung einer Verfehlung);
- b. Schriftlicher Verweis (Tadel eines bestimmten, schweren oder wiederholten pflichtwidrigen Verhaltens, wobei der Tadel bei einer weiteren Verfehlung mit der Androhung des Ausschlusses aus der Gemeinschaft verbunden werden kann);
- c. Verbot der Dienstausbübung bis zu 6 Monaten;
- d. Abberufung aus einem Rotkreuz-Amt;
- e. Ausschluss aus einer Rotkreuz-Gemeinschaft nach § 11 der BRK-Satzung;
- f. Ausschluss aus dem Bayerischen Roten Kreuz nach § 11 der BRK-Satzung.

(2) Für die Dauer des Disziplinarverfahrens, können vorläufige Maßnahmen, insbesondere das Verbot der Dienstausbübung oder die Untersagung der Teilnahme am Gemeinschaftsleben angeordnet werden. Das dem Betroffenen überlassene Eigentum des Roten Kreuzes kann für die Dauer des Verfahrens eingezogen werden.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme darf frühestens 24 Stunden nach Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.

(4) Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des jeweils Betroffenen eingetragen und 2 Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

§ 12 Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Disziplinarverantwortlichkeit obliegt für Mitglieder/Angehörige einer Rotkreuz-Gemeinschaft dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Die Rotkreuz-Gemeinschaften können in ihren Ordnungen hiervon abweichende Regelungen vorsehen. Ist ein Leitungsgremium mit der Disziplinarverantwortlichkeit betraut, so beruft dieses aus seiner Mitte zu Beginn der Wahlperiode einen Disziplinarvorgesetzten. § 11 Abs. 4 BRK-Satzung bleibt unberührt.

(2) Bei Verhinderung (z. B. wegen Krankheit), Untätigkeit des Disziplinarvorgesetzten bei erheblichen Disziplinarverfehlungen oder wenn kein Disziplinarvorgesetzter berufen ist bzw. die entsprechenden Leitungspositionen nicht besetzt sind, bestellt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte eine geeignete Person als Disziplinarvorgesetzten für die Durchführung des Verfahrens.

(3) Bei Personen, die keiner Gemeinschaft angehören ist der Vorsitzende der jeweiligen Verbandsstufe als Disziplinarvorgesetzter im Sinne dieser Ordnung anzusehen.

§ 13 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren muss auf einen zu begründenden Antrag oder kann nach Bekanntwerden von Verfehlungen durch den Disziplinarvorgesetzten eingeleitet werden.

(2) Der Betroffene kann gegen sich selbst kein Disziplinarverfahren einleiten oder beantragen.

§ 14 Mitteilung an den Betroffenen

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf die in § 19 Abs. 3 genannten Fristen mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe darzulegen, die zur Einleitung geführt haben. Weiterhin muss der Hinweis enthalten sein, dass sich auch der Betroffene eines Beistands seiner Wahl bedienen kann und ihm die Möglichkeit der Äußerung in einer persönlichen oder schriftlichen Anhörung gegeben wird.

§ 15 Aufgaben des Dienstvorgesetzten

(1) Das Disziplinarverfahren ist eigenverantwortlich unter Wahrung der unter § 19 genannten Fristen zügig durchzuführen.

(2) Alle zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen sind durchzuführen bzw. zu veranlassen. Hierbei sind alle entlastenden und belastenden Tatsachen festzustellen und schriftlich festzuhalten. Im Disziplinarverfahren können Zeugen gehört werden.

(3) Der Justiziar der zuständigen Verbandsstufe soll um Unterstützung gebeten werden.

§ 16 Rechte des Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Er kann sich innerhalb der unter § 19 Abs. 3 genannten Fristen mündlich im Rahmen einer Anhörung und schriftlich äußern. Eine Verpflichtung zur Äußerung besteht nicht.

(2) Der Betroffene kann sich eines Rechtsbeistands oder einer sonstigen Person seines Vertrauens als Beistand während des Verfahrens bedienen.

(3) Der Betroffene und dessen Beistand haben die Möglichkeit, die Aufzeichnungen einzusehen und können selber Beweisanträge stellen.

(4) Im Rahmen der Ermittlungen ist eine Anhörung durchzuführen, sofern dies der Disziplinarvorgesetzte für sachdienlich erachtet oder der Betroffene dies innerhalb der unter § 19 Abs. 3 genannten Frist beantragt. Ein Anhörungstermin ist so anzuberaumen, dass dem Betroffenen die Möglichkeit der Teilnahme gegeben ist. Bei begründeter Verhinderung der Teilnahme wird dem Betroffenen einmalig ein weiterer Termin eingeräumt.

(5) Über die Anhörung ist vom Disziplinarvorgesetzten ein Protokoll zu fertigen. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Inhalt des Protokolls einen begründeten Berichtigungsantrag schriftlich beizufügen. Dieser Antrag ist zu den Unterlagen des Verfahrens zu nehmen.

(6) Wird ein Anhörungstermin und ein weiterer Termin vom Betroffenen nicht hinreichend entschuldigt wahrgenommen, wird das Verfahren ohne Anhörung fortgesetzt. Hierauf ist der Betroffene hinzuweisen.

§ 17 Ergebnis des Verfahrens

(1) Ergeben die Ermittlungen, dass die zur Verhandlung stehenden Verfehlungen nicht vorliegen, ist das Verfahren mit schriftlicher Begründung einzustellen.

(2) Minderschwere Verfehlungen können durch Einstellung des Verfahrens unter gleichzeitigem Ausspruch einer mündlichen oder schriftlichen Rüge geahndet werden. Ein Eintrag in der Personalakte findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Ergeben die Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens, dass eine Verfehlung vorliegt und zu ahnden ist, verhängt der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 11 nach seiner Entscheidung. Gremien verhängen eine Disziplinarmaßnahme mit der Mehrheit der Stimmen, im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen gegen Empfangsbestätigung oder durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Sie muss eine Begründung der Entscheidung und eine Belehrung hinsichtlich des zulässigen Rechtsmittels, mit Name und Anschrift der Rechtsmittelstelle, sowie die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels enthalten. Dies gilt nicht für die mündliche Verwarnung.

(5) Bei einem Verbot der Dienstaussübung kann das Eigentum des Roten Kreuzes für die Dauer des Verbots eingezogen werden.

§ 18 Mitteilung an nächsthöheres Leitungsorgan

Der Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens sind der zuständigen Leitungskraft der nächsthöheren Leitungsebene der Gemeinschaft, sowie dem zuständigen Präsidium/ehrenamtlichen Vorstand in Textform mitzuteilen und in Abschrift zu den Personalunterlagen des Betroffenen zu nehmen. Der Ausspruch eines mündlichen Verweises ist mit dem Datum des Ausspruches in den Unterlagen zu vermerken.

§ 19 Fristen

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet in der Regel binnen eines Monats nach Bekanntwerden von Verfehlungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Wird der Disziplinarvorgesetzte im Rahmen einer Beschwerde über Disziplinarverstöße informiert, so beginnt die Frist nicht vor dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens.

(2) In jedem Fall ist die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt zu geben.

(3) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung durch den Betroffenen und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, wird eine Frist von jeweils 2 Wochen gesetzt. Äußert sich der Betroffene binnen dieser 2-Wochen-Frist nicht, ist eine Anhörung nicht anzusetzen.

(4) Der Anhörungstermin soll innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Verfahrens anberaumt werden.

(5) Schriftliche Erklärungen zum Protokoll der Anhörung sind binnen einer Woche nach Zugang abzugeben.

(6) Das Disziplinarverfahren soll spätestens 3 Monate nach Eröffnung abgeschlossen sein. In Ausnahmefällen, wenn der Ermittlungsstand oder ein Verfahrenshindernis dies zwingend erfordern, kann die Frist um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

In diesem Fall ist dem Betroffenen vor erstmaligem Fristablauf ein Zwischenbescheid zu erteilen, in dem die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verlängerung mitgeteilt werden.

§ 20 Eintrag in Personalakte

(1) Die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird in die Personalunterlagen des jeweils Betroffenen eingetragen und 2 Jahre nach ihrer Rechtswirksamkeit gelöscht, wenn keine weitere Disziplinarmaßnahme hinzukommt. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem erneuten Eintrag neu. Die zu löschenden Unterlagen sind zu vernichten.

(2) Im Falle einer mündlichen Rüge erfolgt kein Eintrag in die Personalakte. Eine mündliche Rüge verlängert jedoch die Frist des Abs. 1.

(3) Hebt das Schiedsgericht die Disziplinarmaßnahme auf, so ist der Eintrag zu löschen. Im Übrigen ist die Entscheidung des Schiedsgerichts in die Personalakte zu nehmen.

§ 21 Aussetzung bei Strafverfahren

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn auf Grund der gleichen Verfehlungen ein Strafverfahren anhängig ist oder wird. Das Disziplinarverfahren ist nach Erledigung des Strafverfahrens fortzusetzen und spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme abzuschließen. Dem Betroffenen ist von der Aussetzung und Wiederaufnahme unverzüglich Kenntnis zu geben. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22 Verjährung

Verfehlungen, die nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Ereignis bekannt werden, dürfen nicht mehr verfolgt werden. Ausgenommen sind Straftaten im Rahmen der Tätigkeit für das Rote Kreuz.

§ 23 Rechtsmittel gegen Disziplarentscheidung

(1) Gegen die Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten steht dem Betroffenen – außer im Falle der mündlichen Verwarnung – das Recht zu, das Schiedsgericht gem. § 11 Abs. 6 BRK-Satzung anzurufen. Der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten ist die Rechtsmittelbelehrung hinzuzufügen, die auf Frist und Form des Widerspruchs zum Schiedsgericht hinweist.

(2) Die vierwöchige Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts beginnt mit Eingang der Mitteilung der Disziplarentscheidung an den Betroffenen.

§ 24 Kosten

Gebühren für Disziplinarverfahren werden nicht erhoben, entstehende Auslagen werden nicht erstattet. Kosten für die Hinzuziehung von Beiständen werden nicht erstattet.

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung findet auf Beschwerden Anwendung, die nach dem Erlass dieser Ordnung erhoben wurden.

(2) Diese Ordnung findet auf nach dem Erlass dieser Ordnung erstmals eröffnete Disziplinarverfahren Anwendung.